

Kosten- und Benutzungsordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Dornheim

§ 1

Die Gemeinde stellt Einwohnern und Institutionen der Gemeinde die für die allgemeine Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses und die darin befindlichen Einrichtungen sowie das dazugehörige Außengelände im Rahmen dieser Kostenordnung und eines besonderen Nutzungsvertrages zur Verfügung.

§ 2

Für jede Veranstaltung beträgt die Miete pro Tag:

50,00 € zzgl. 25,00 € für die Reinigung.

§ 3

- (1) Für auswärtige Veranstalter (auch Familienfeiern) wird ein Zuschlag von 50 % aus den in § 2 festgesetzten Beträgen erhoben.
- (2) Bei Anmietung mit Bewirtschaftung durch Privatpersonen und Gesellschaften zu kommerziellen Zwecken ist ein Zuschlag in Höhe von 100 % (nach § 2) zu zahlen.

§ 4

- (1) Kostenschuldner ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner. Ebenso haftet der Antragsteller.
- (2) Ist die Durchführung einer Veranstaltung einem hiesigen Wirt übertragen, so gelten diese als Veranstalter und Schuldner.

§ 5

- (1) Die durch die Schuldner zu entrichtenden Entgelte werden mit der Erteilung bzw. Aushändigung des Genehmigungsbescheides an die Gemeinde fällig.

§ 6

Die Genehmigung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erteilt der/die Bürgermeister/in oder eine/ein Beauftragte/r.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Dorfgemeinschaftshaus für öffentliche Zwecke benötigt wird. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Kostenordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird. Tiere haben keinen Zutritt.

Der/die Bürgermeister/in oder eine von Ihm/ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Kostenordnung zu überprüfen.

§ 7

Während der Veranstaltung ist mit Rücksicht auf die Anwohner übermäßiger Lärm zu vermeiden.

§ 8

Die Aushändigung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses und des Inventars sind schriftlich zu bestätigen.

§ 9

Die Gemeinde überlässt den Benutzern das Dorfgemeinschaftshaus in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Benutzer/innen stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Gäste und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang der Benutzung der überlassenen Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Dies gilt entsprechend für eigene Haftpflichtansprüche der Benutzer/innen gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Benutzerinnen haften für alle Schäden am Gemeindehaus, den Nebenräumen, den Außenanlagen, Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind. Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden.

§ 10

Stühle und Tische des Dorfgemeinschaftshauses sind so aufzustellen, dass zwischen den Stuhlreihen ein offener Gang von mindestens 1 m erhalten bleibt. Die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten und nicht verstellt werden.

Der Raum darf nur mit nicht brennbaren und schwer entflammten Stoffen ausgeschmückt werden.

Schwer entflammbare Stoffe dürfen zu offenem Licht einen Mindestabstand von 0,5 m nicht unterschreiten. Bei Verwendung von Kerzen ist darauf zu achten, dass sie auf einem nicht brennbaren Untersatz angebracht sind.

§ 11

Die überlassenen Räumlichkeiten und das zum Dorfgemeinschaftshaus gehörige Außengelände sind gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen und mit dem Schlüssel zu übergeben.

Geschirr, Gläser und Bestecke müssen abgewaschen und eingeräumt werden.

Für beschädigtes oder fehlendes Geschirr, Bestecke, Gläser oder sonstiger Einrichtungsgegenstände werden Wiederbeschaffungskosten erhoben. Anfallender Müll und Speisereste sind vom Benutzer zu entsorgen.

Das Gemeindehaus wird von dem/der Bürgermeister/in oder einen vom ihm/ihr beauftragten Person abgenommen.

§ 12

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben für Veranstaltungen der Gemeinde, der Feuerwehr

sowie aller Vereine mit Sitz in Dornheim.

Diese Regelung gilt entsprechend für Schulklassen und Kindergartengruppen mit Dornheimer Kindern. Über eine Befreiung vom Nutzungsentgelt entscheidet der/die Bürgermeister/in. Reinigung wird von Nutzern übernommen.

§ 13

Wird eine für das Dorfgemeinschaftshaus beantragte und genehmigte Veranstaltung nicht in Anspruch genommen, so ist in jedem Falle von der festgesetzten Miete nach § 2 unter Berücksichtigung der Zuschläge nach § 3 die Hälfte zu zahlen. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage.

§ 14

Außer den vorstehenden Entgelten sind bei Eintritt der Voraussetzungen durch Gebühren für Polizeistunden- Verlängerungen und eventuelle sonstige Gebühren durch den jeweiligen Veranstalter zu entrichten. Für jegliche Genehmigungen ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 15

Die endgültige Entscheidungsbefugnis liegt bei dem Bürgermeister.

§ 16

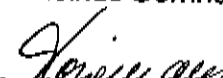
Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (z.B. Gaststättengesetz , Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und das Ordnungsbehördengesetz –OBG -) bleiben unberührt.

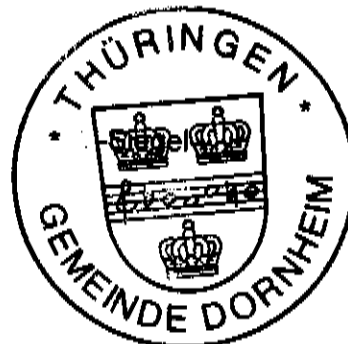
Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt werden.

§ 17

Vorstehende Kosten- und Benutzungsordnung wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.11.2003 beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 1.10.2003 in Kraft.

Gemeinde Dornheim


Kerstin Hönemann
Bürgermeisterin



*bekannt gemacht im Amts- und Nachrichtenblatt
der VG Riedheimer Berg" v. 20.01.2003 Nr.01.*